

BESCHLUSS

Sitzung vom 16. März 2022
Beschluss-Nr. 15
Registratur 1.5.0.
Dossier/Geschäft HINAU-2022-0027
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Sicherheit + Gesellschaft
Tel. 043 288 66 19
sicherheit.gesellschaft@hittnau.ch

Kommunaler Erlass, Polizeiverordnung vom 15. November 2000, Totalrevision, Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

■ **Einleitung**

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung (PVO) wurde der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund der grossen Anzahl an Änderungsanträgen hat der Gemeinderat das Geschäft zur Überarbeitung zurückgezogen. Der Bevölkerung wurde anschliessend nochmals die Möglichkeit geboten, der Gemeinde in einer zweiten Vernehmlassung, welche vom 6. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 andauerte, Änderungsanträge mitzuteilen. Mit Beschluss Nr. 5 vom 16. Februar 2022 hat der Gemeinderat seine Stellungnahme zur zweiten Vernehmlassung zum Entwurf der neuen PVO abgegeben. Darauf basierend wurde nun der definitive Entwurf der neuen PVO zusammengestellt. Dieser wird nun mit nachfolgendem Beleuchtendem Bericht und Antrag z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.

■ **Formelles**

1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1).

2. Entscheidungsgrundlage

Die Entscheidungskompetenz liegt gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 bei der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist demnach für die Vorbereitung eines entsprechenden Antrages an die Gemeindeversammlung zuständig.

3. Frühere bzw. vorgängige Beschlussfassungen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 5 an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 Stellung zu den Eingaben aus der zweiten Vernehmlassung genommen.

■ **Erwägungen**

Der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird der Antrag unterbreitet, der totalrevidierten Polizeiverordnung zuzustimmen. Der entsprechende Beleuchtende Bericht inkl. Antrag wird wie folgt aufgeführt:

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1. Ausgangslage

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Hittnau wurde am 15. November 2000 vom Gemeinderat erlassen. Sowohl in Bezug auf das übergeordnete Recht, wie auch inhaltlich entspricht die Polizeiverordnung (PVO) nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daraus folgend ist eine Totalrevision angezeigt.

1.2. Wichtigste Änderungen:

- Die neue Polizeiverordnung wurde mit dem Ziel überarbeitet, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits im übergeordneten Recht auf Stufe des Bundes und Kantons definiert sind. Die Anzahl der Bestimmungen in der neuen Polizeiverordnung konnte unter Beachtung der vorstehend erwähnten Prämisse von 63 auf 35 Artikel reduziert werden.
- Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs wurde der Wortlaut der neuen Polizeiverordnung jenem der Polizeiverordnungen der umliegenden Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Russikon angeglichen. Die vorliegende Fassung basiert auf der erarbeiteten Grundlage dieser drei Gemeinden.

- Mit der Aufnahme eines Artikels zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, den in den letzten Jahren vermehrten Vandalenakten entgegenzuwirken, Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen einzudämmen, die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung besser zu wahren.

Die detaillierte Gegenüberstellung von neuen und alten Bestimmungen können der synoptischen Darstellung entnommen werden.

1.3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, zu beschliessen:

1. Der totalrevidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.
2. Die neue Polizeiverordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

■ Ausgangslage

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hittnau stammt aus dem Jahr 2000. Seither sind bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen worden, so z. B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und beim kantonalen Polizeigesetz (PolG; LS 550.1). Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung angeglichen werden. Dies wird zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie an die Polizeiverordnungen der umliegenden Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Russikon angeglichen wird. Damit kann u. a. die Arbeit der Kantonspolizei Zürich vereinfacht werden. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 ist die Polizeiverordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

■ Neue Polizeiverordnung

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung vom 15. November 2000 wurde überprüft und – wo nötig – neu formuliert oder, wenn möglich, auch gestrichen. Da die Polizeiverordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält, wurde nebst dem juristischen Aspekt darauf geachtet, den Einwohnern eine verständliche Verordnung vorzulegen. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das eidgenössische und das kantonale Recht enge Grenzen gesetzt. Die neue Polizeiverordnung enthält daher keine Bestimmungen mehr über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind.

■ Inhalt der neuen PVO sowie wesentlichste Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

- Die Anzahl der Bestimmungen der neuen Polizeiverordnung wurde von 63 auf 35 Artikel reduziert. Viele überholte oder unnötige Bestimmungen sind nicht mehr enthalten. Das übergeordnete Recht wurde möglichst nicht mehr erwähnt. Damit sich die Bevölkerung trotzdem über wichtige übergeordnete Vorschriften informieren kann, wird das massgebende Recht im Anhang zur Polizeiverordnung auf einer nicht abschliessenden Liste aufgeführt.
- In der neuen Polizeiverordnung sind vor allem Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit, zu Ruhe und Ordnung, zum Schutz von öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.
- Der Abschnitt „Einwohnerkontrolle“ wurde komplett gestrichen, da dieser Bereich übergeordnet geregelt ist.
- Im Bereich Videoüberwachung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, während befristeter Zeit den öffentlichen Raum an Orten zu überwachen, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung häufig gestört wird (z. B. Abfallentsorgungsstellen) und eine Videoüberwachung dazu beiträgt, die strafbaren Handlungen leichter aufzuklären oder vor Übertretungen abzuschrecken. Zur konkreten Umsetzung einer Videoüberwachung benötigt es ein durch den Gemeinderat erlassenes Reglement mit entsprechenden Vollzugsvorschriften, welche dem übergeordneten Recht entsprechen und verhältnismässig sind.

- Neu wird geregelt, dass das bewusste Einbringen sowie das Dulden unbeabsichtigter Ansiedlungen von invasiven Neophyten verboten sind und die Gemeinde Massnahmen gegen die Verbreitung oder die Vernichtung anordnet. Aufgrund der vorhandenen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton sind nur sehr wenige invasive Neophyten bekämpfungspflichtig. Mit dieser ergänzenden kommunalen gesetzlichen Grundlage besteht genügend Spielraum für die Gemeinde, um – je nach Pflanzenart – angemessen reagieren zu können.
- Mit der Aufnahme eines Artikels zu Verunreinigungen des öffentlichen Grundes werden griffige Bestimmungen für Behörden und Polizei geschaffen, sodass illegaler Abfallentsorgung (Littering) künftig besser entgegengewirkt werden kann.
- Die Bereiche Jugendschutz, Tierhaltung, Plakatierung auf Privatgrund, Strassen, Plätze und Fusswege, Campieren (inkl. Fahrende), Immissionen, Lärmschutz (Glockengeläut, Lautsprecher und Verstärkeranlagen, Feuerwerk), Wirtschafts- und Gewerbepolizei wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

■ Durchführung Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung lag vom 3. März bis 30. Mai 2021 zur ersten Vernehmlassung auf. Es sind Stellungnahmen von einer Ortspartei, dem Viehwirtschaftsverein Hittnau und von einer Einzelperson eingegangen. Im Grundsatz ist die neue Polizeiverordnung in den Stellungnahmen unbestritten. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen, welche in einer separaten synoptischen Darstellung zum jeweiligen Artikel der neuen Polizeiverordnung aufgeführt sind, beraten und teilweise in den Entwurf der neuen Polizeiverordnung übernommen. Die Polizeiverordnung wurde ebenfalls durch das Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon vorgeprüft. Die punktuellen Verbesserungsvorschläge wurden übernommen.

Die Totalrevision der Polizeiverordnung wurde für die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 traktandiert. Aufgrund der grossen Anzahl an Änderungsanträgen seitens der Bevölkerung kam es zu keiner Abstimmung und der Gemeinderat hat das Geschäft zur Überarbeitung zurückgezogen. Der Bevölkerung wurde deshalb in einer zweiten Vernehmlassung, welche vom 6. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 andauerte, nochmals die Möglichkeit geboten, der Gemeinde Änderungsanträge mitzuteilen. Die Antragsteller der Gemeindeversammlung haben sich im Nachgang an diese zu einer Gruppe von insgesamt 33 Personen zusammengesetzt und ihre Änderungsanträge gemeinsam eingereicht. Weitere Beteiligungen an der zweiten Vernehmlassung gab es nicht. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur zweiten Vernehmlassung wurde der Entwurf der neuen Polizeiverordnung einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

■ Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Fassung erhalten Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe Polizeiverordnung. Die Kantonspolizei Zürich kann mit der neuen Polizeiverordnung, deren Wortlaut jenen der Polizeiverordnungen der Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Russikon gleicht, ihre Aufgabe im Bezirk gleichermaßen wahrnehmen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die totalrevidierte Polizeiverordnung zu genehmigen.

■ Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird beantragt, Folgendes zu beschliessen:
 - 1.1. Der totalrevidierten Polizeiverordnung wird zugestimmt.
 - 1.2. Die neue Polizeiverordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.
 - 1.3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Polizeiverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von geänderten gesetzlichen Grundlagen, Auflagen oder redaktionellen Anpassungen als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen und mit einem Rechtsmittel zu versehen.
 - 1.4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
2. Vom Inhalt des Beleuchtenden Berichts wird im Sinne der Erwägungen zustimmend Kenntnis genommen. Zudem wird der Bericht mit der synoptischen Darstellung und dem Entwurf der neuen Polizeiverordnung ergänzt.

3. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft wird beauftragt in Absprache mit der Abteilung Politik + Verwaltung Antrag und Weisung z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 zu erstellen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass allfällige textliche Anpassungen oder redaktionelle Änderungen für den Beleuchtenden Bericht selbständig vorgenommen werden können. Sinngemässe oder erhebliche Veränderungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft wird beauftragt, den Druck der synoptische Darstellung und des Entwurfes der neuen Polizeiverordnung für den Zeitpunkt der Auflage bzw. des Versandes des Beleuchtenden Berichtes sicherzustellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 5.1. Rechnungsprüfungskommission (Kenntnisnahme)
 - 5.2. Ressortvorsteher Finanzen + Soziales (bisher)
 - 5.3. Ressortvorsteher Sicherheit + Gesellschaft (neu)
 - 5.4. Leiterin Sicherheit + Gesellschaft
 - 5.5. Abteilung Politik + Verwaltung
6. Mitteilung durch gedruckten Protokollauszug an:
 - 6.1. Protokollakten

GEMEINDERAT HITTNAU



Carlo Hächler
Gemeindepräsident



Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Versand: 30. März 2022